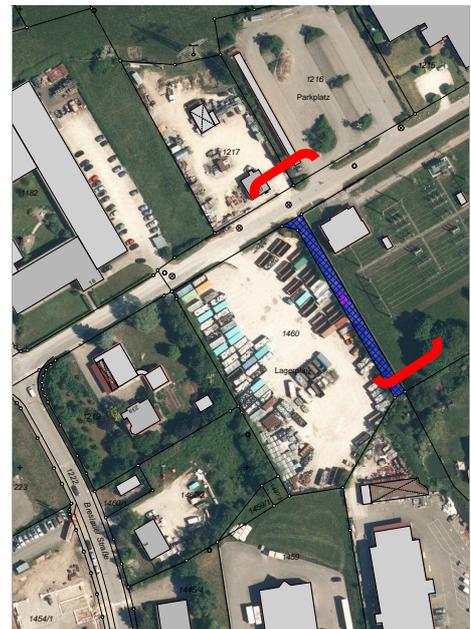
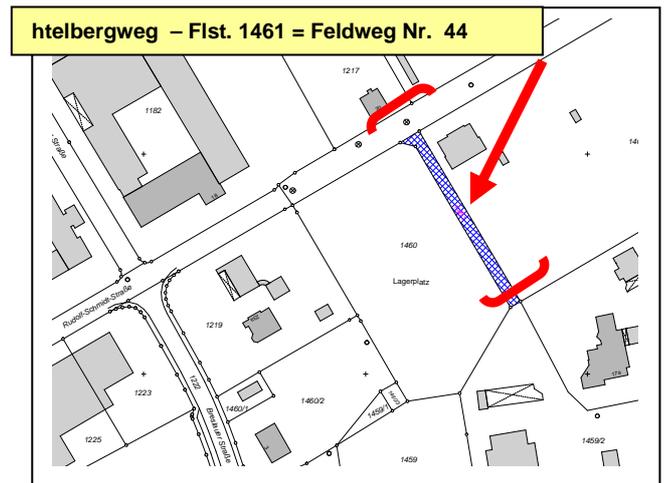


Der im Bestandsverzeichnis eingetragene Feldweg Nr. 44 (Flst.Nr. 1461 Gem. Dinkelsbühl) zwischen der Umspannstation und der Lagerfläche Pfahler diente früher als Verbindungsweg bzw. zur Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Heute sind diese Grundstücke (jetzt Fink) über die Heiningerstraße erschlossen.

Die Fa. Pfahler hat nunmehr Antrag auf Erwerb der Wegefläche gestellt und dabei vorgetragen, dass sie diese Wegefläche dem vorhandenen Gewerbegrundstück (Lagerplatz) zuordnen wollen bzw. im Rahmen Umorganisation auf der Lagerfläche als Ausfahrt benötigen.

Der Fichtelbergweg hat lt. Antragsteller seine Erschließungsfunktion verloren und soll im Rahmen eines Verfahrens nach dem Straßen- und Wegerecht eingezogen werden – die Wegefläche verliert damit jede Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr bzw. kann nicht mehr der öffentlichen Erschließung dienen. Träger der Straßenbaulast ist (bis zur Einziehung des Weges als öffentliche Straße) die Stadt Dinkelsbühl

Mit der Auflassung als öffentlicher Feld- und Waldweg wird nach außen dokumentiert, dass die bisher gewidmete Fläche jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat und dass diese künftig nur noch Privatbesitz ist.. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis ist dieser Weg im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.



Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden. Es ist beabsichtigt, den Weg mit der Flst.Nr. 1461 Gmkg. Dinkelsbühl entsprechend dem Antrag der Fa. Pfahler (mit Rücksicht auf das öffentlich-rechtliche Verfahren frühestens zum 01.03.2013) einzuziehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Absicht der Einziehung ist amtlich bekanntzumachen. Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden, ergeht mit gesondertem Beschluss die Einziehungsverfügung.
